



Frankreich: Gesetz zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten

Unternehmen und Menschenrechte / Plan soll die der unternehmerischen Tätigkeit anhaftenden Risiken identifizieren / Von Achim Kampf

Bonn (gtai) - Vor dem Hintergrund der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte hat die "Assemblée nationale" des französischen Parlaments am 30.3.2015 in erster Lesung ein Gesetz zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten ("Loi relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre") verabschiedet. Hiernach müssen in Frankreich ansässige Unternehmen mit mindestens 5.000 Beschäftigten in Frankreich oder 10.000 Beschäftigten weltweit einen Sorgfaltsplan in Kraft setzen und öffentlich machen.

20.05.2015

Das Thema Wirtschaft und Menschenrechte nimmt Fahrt auf. 2011 hat der UN-Menschenrechtsrat die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte verabschiedet (abrufbar unter <http://www.csr-weltweit.de/de/initiativen-prinzipien/leitprinzipien-von-csr/un-leitprinzipien-fuer-wirtschaft-und-menschenrechte/> ).

Diese lassen sich in drei Säulen einteilen: Nämlich einmal die staatliche Pflicht zum Schutz der Menschenrechte, die Unternehmensverantwortung zur Achtung der Menschenrechte und der Zugang zu effektiven Rechtsmitteln. Zwar sind die UN-Leitprinzipien kein verbindliches Völkerrecht, sondern sog. "soft law". Allerdings beruhen sie ihrerseits auf völkerrechtlich verbindlichen Regeln zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere den zehn UN-Menschenrechtsabkommen (nähere Informationen hierzu sind unter <http://www.menschenrechtsabkommen.de>  abrufbar).

Während Großbritannien, Niederlande, Dänemark und Finnland bereits nationale Aktionspläne zur Umsetzung der Leitprinzipien vorgelegt haben, wird ein solcher in Deutschland derzeit erarbeitet. Darüber hinaus gibt es in einzelnen Ländern spezielle Initiativen.

Eine solche Initiative ist das eingangs genannte französische Gesetz zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten. Kern der neuen Vorschriften ist ein sog. Sorgfaltsplan ("plan de vigilance"), den in Frankreich ansässige Unternehmen mit mindestens 5.000 Beschäftigten in Frankreich oder 10.000 Beschäftigten weltweit in Kraft setzen und öffentlich machen müssen. Der Plan soll die der unternehmerischen Tätigkeit anhaftenden Risiken, auch bezüglich der Menschenrechte, identifizieren und verhindern, dass sich diese Risiken realisieren. Er erstreckt sich auch auf Subunternehmer und Zulieferbetriebe. Stellt ein Unternehmen keinen solchen Plan auf, kann zu seinen Lasten ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro verhängt werden.

Konkretisierungen werden noch im Ordnungswege erfolgen.

Der verabschiedete Gesetzentwurf ist unter <http://www.assemblee-nationale.fr/14/ta/ta0501.asp>  abrufbar.

Nachdem die "Assemblée Nationale" am 30.3.2015 zugestimmt hat, ist der Entwurf dem Senat als zweiter Kammer des französischen Parlaments weitergeleitet worden. Unabhängig von etwaigen Änderungen im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens macht der Gesetzentwurf mögliche praktische Auswirkungen für die Unternehmen im Zuge der Umsetzung der UN-Leitprinzipien deutlich.

Service: Haben Sie schon unsere "gtai-Rechtsnews" abonniert? Kurzmeldungen über aktuelle Rechtsentwicklungen halten Sie monatlich auf dem Laufenden. Anmelden können Sie sich im Internet unter <http://www.gtai.de/rechtsnews>

FRANKREICH: GESETZ ZU UNTERNEHMERISCHEN SORGFALTSPFLICHTEN

Mit der Reihe "Recht kompakt" bietet Ihnen der Bereich Recht/Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht zudem kostenlose Basisinformationen für über 50 verschiedene Länder an. Das Länderkurzmerkblatt "Recht kompakt Frankreich" ist auf der Website der Germany Trade & Invest abrufbar unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt>

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem bestimmten Land? Nutzen Sie die Länder-Linklisten "Ausländische Gesetze" unter <http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze>

Haben Sie Fragen zum Dienstleistungsrecht in Europa? Dann nutzen Sie das Angebot des Portal 21 unter <http://www.portal21.de>. Der Länderbericht Frankreich ist abrufbar unter <http://www.gtai.de/GTAI/Navigation/DE/Trade/Recht-Zoll/wirtschafts-und-steuerrecht,did=862290.html>

Mehr zu:

Frankreich
Wirtschaftsrecht, einschl. Wirtschaftsstraf- und -ordnungsstrafrecht / Völkerrecht, Wirtschaftsvölkerrecht
Recht

Kontakt

Nadine Bauer

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 364

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.